

Satzung des Handels- und Gewerbeverein Oberndorf a.N. e.V.

§1 Name und Sitz des Handels- und Gewerbevereins

1. Der Verein führt den Namen „Handels- und Gewerbeverein Oberndorf a.N. e.V.“ und wird unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Handels- und Gewerbevereins ist Oberndorf a.N.

§2 Zweck des Handels- und Gewerbevereins

1. Der Handels- und Gewerbeverein erstrebt den Zusammenschluss aller Betriebe und Freiberufler zum Zweck der Vertretung aller ihrer Belange gegenüber den Behörden, sowie zur Erhaltung einer lebensfähigen Stadt Oberndorf a.N. und zur Wahrnehmung aller damit zusammenhängenden Belange und Interessen
2. Konfessionelle und parteipolitische Betätigungen bleiben ausgeschlossen.
3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn für sich selbst, sondern nur für die satzungsmäßigen Zwecke, d.h. zur finanziellen Bewältigung seiner Tätigkeit.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in der Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch freiwilligen Austritt.
Dieser ist nur unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist auf den 31. Dezember eines Jahres zulässig. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- b) Durch Erlöschen der Mitgliedsfirma
- c) Durch Ausschluss
Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Handels- und Gewerbevereins schädigt.
Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen, diese entscheidet endgültig, sie ist verpflichtet, die Entscheidung zu begründen.
Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages bis zum Termin des Ausschlusses. Auf ein eventuell vorhandenes Vermögen des Handels- und Gewerbevereins hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch.
- d) Durch Auflösen des Handels- und Gewerbevereins.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzten Jahresbeitrag zu leisten.
2. Die Jahresbeiträge sind so zu bemessen, dass ihr Gesamtbetrag zur Deckung der Verwaltungskosten und aller sonstigen durch Beschluss der zuständigen Organe genehmigten Verpflichtungen ausreicht.

§7 Organe des Handels- und Gewerbevereins

Die Organe des Handels- und Gewerbevereins sind:

1. Der Vertretungsvorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

1. Der Vertretungsvorstand besteht aus mindestens 3 Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch die Mehrheit der Vorsitzenden. Ein Votum muss immer mehrheitlich Zustandekommen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Zum erweiterten Vorstand gehören alle Vorsitzenden sowie der Kassierer, der Schriftführer, der Pressereferent, ein ggf. bestellter HGV-Citymanager und mindestens zwei weitere Mitglieder (Beisitzer). Jeder Abteilungsleiter einer Abteilung ist kraft seines Amtes Mitglied des erweiterten Vorstandes. Alle Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Abteilungsleiter und des HGV-Citymanagers werden durch die HGV-Mitgliederversammlung gewählt.
4. Zur Durchführung besonderer Aktionen (z.B. Gewerbeausstellung) können besondere Ausschüsse gebildet werden.
5. Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Diese bleiben jeweils bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann maximal für zwei Posten gleichzeitig gewählt werden, besitzt jedoch beim Votum nur ein Stimmrecht.

§9 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Der Vertretungsvorstand vertritt den Verein nach außen (§26 BGB).
2. Der erweiterte Vorstand legt die Richtlinien der Tätigkeit des Handels- und Gewerbevereins fest. Zu seinen Obliegenheiten gehören außer der Erledigung der laufenden Geschäfte insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Organe des Handels- und Gewerbevereins, die Einberufung der Mitgliederversammlung, das Erstellen des Haushaltsplans, die Bildung und Auflösung von Ausschüssen und ggf. die Ernennung oder Entlassung eines HGV-Citymanagers.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschluss alle Angelegenheiten des Handels- und Gewerbevereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich des Vorstandes gehören. Zur ihren Obliegenheiten gehören insbesondere,

- a) Die Festsetzung der konkreten Anzahl der Vorsitzenden des Vertretungsvorstandes sowie deren Wahl.
- b) Die Wahl der in §8 Ziffer 3 dieser Satzung genannten Vorstandsmitglieder
- c) Die Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- d) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- g) Die Errichtung von Abteilungen
- h) Die Entscheidung über die Berufung bei Ausschüssen
- i) Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- j) Die Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Handels- und Gewerbevereins

§11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einberufen sooft ein Bedürfnis dafür vorhanden ist.
2. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 25% der Mitglieder einen darauf gerichteten Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung stellen.
3. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.
Die Einladung muss in der örtlichen Presse unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

§12 Beschlussfassung der Organe

1. Vorstand und Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Die Wahl der Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt durch Akklamation oder auf Antrag durch geheime Abstimmung.
2. Zur Satzungsänderung ist eine 2/3- und zur Auflösung des Handels- und Gewerbevereins eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
Eine Änderung des Zwecks des Handels- und Gewerbevereins ist nur unter Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder möglich.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die Mehrheit der Vorsitzenden anwesend sind.
5. Über die Verhandlungen, insbesondere die Beschlüsse der Organe ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
6. Anträge auf Satzungs- und Beitragsänderungen müssen 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingebracht werden.

§13 Auflösung des Handels- und Gewerbevereins

Im Falle der Auflösung des Handels- und Gewerbevereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen und einen Beschluss über die Verwendung eventuell vorhandenen Vermögens herbeizuführen.

§14 Tätigkeit

Alle gewählten Vorstandsmitglieder und die Abteilungsleiter sind für den Handels- und Gewerbeverein ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder und weitere Personen zur Erfüllung seiner Aufgaben gegen angemessenes Entgelt beauftragen.

§15 Abteilungen

1. Innerhalb des Handels- und Gewerbevereins können Abteilungen in Form eines nichtrechtfähigen Vereines mit einer eigenen Geschäftsordnung gegründet werden. Hierzu bedarf es der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.
2. Jede Abteilung wählt je einen Abteilungsleiter, der als Sprecher und Obmann für die Abteilung fungiert. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
3. Jeder Abteilungsleiter ist kraft seines Amtes Mitglied des erweiterten HGV-Vorstands. Alle Vorsitzende sind kraft ihres Amtes Mitglied jeder Abteilung.
4. Die Leitung und Verantwortung der Abteilung obliegt dem erweiterten HGV-Vorstand. Der Vorstand handelt wohlwollend mit den Zielen der Abteilung. Im Gegenzug handeln die Mitglieder der Abteilung wohlwollend gegenüber den Zielen des HGV.
5. Die Geschäftsordnung jeder Abteilung muss mit der HGV-Satzung im Einklang stehen. In der Geschäftsordnung jeder Abteilung müssen der Zweck und die Ziele der Abteilung benannt sein.

6. Verpflichtende Erklärungen einer Abteilung bedürfen der Zustimmung des Abteilungsleiters und der Mehrheit der HGV-Vorsitzenden.
7. Die Haftung für eingegangene Verpflichtungen beschränkt sich auf das Vermögen der Abteilung.
8. Jedes Mitglied einer Abteilung muss auch Mitglied des Handels- und Gewerbevereins sein.
9. Die Kosten und Aufwendungen einer Abteilung sind grundsätzlich von den Mitgliedern derselben Abteilung aufzubringen. Der HGV kann für Aktionen einer Abteilung einen Teil seines Vermögens in die Abteilung einbringen. Im Gegenzug kann jede Abteilung auch Vermögen dem HGV für übergeordnete Zwecke überlassen.
10. Die jährliche Mitgliederversammlung einer Abteilung erfolgt im Regelfall bei der ordentlichen Mitgliederversammlung des HGV.
11. Bei Bedarf können zu jeder Zeit weitere, außerordentliche Mitgliederversammlungen einer Abteilung einberufen werden. Alle Abteilungsmitglieder sind schriftlich durch den Abteilungsleiter mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen.
12. Änderungen in der Geschäftsordnung einer Abteilung können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung.
13. Die Auflösung einer Abteilung muss durch die Abteilungs-Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Danach muss auch die HGV-Mitgliederversammlung ebenfalls mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden endgültig der Auflösung zustimmen.
14. Sind anderweitig Regelungen nicht genauer benannt, gilt für jede Abteilung entsprechend die HGV-Satzung.

Die erste Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 11.05.1981 einstimmig beschlossen. An der Beschlussfassung nahmen 38 Mitglieder teil. Die Satzung wurde zuletzt am 04.04.2016 durch die Mitgliederversammlung verändert.